XI.

Partikularrecht

ber

Grafschaft Rietherg.

I.

Entwurf.

S. 1.

In der Grafschaft Rietberg findet unter Cheleuten bie allgemeine Gutergemeinschaft Statt; fie tritt auch bei Eximirten, so wie bei jubischen Cheleuten ein.

§. 2.

Bon biefer ehelichen Gutergemeinschaft find aber bauerliche Sofe und Grundflucke ausgenommen und finbet fie baher im Bauernftanbe nur in Ansehung bes Erwerbes Statt.

§. 3.

Die eheliche Gutergemeinschaft kann jedoch vor und während ber She durch Chepacten oder andere Berträge ausgeschloffen oder aufgehoben werden, zu deren verbindender Kraft in Ausehung britter Personen aber die offentliche gerichtliche Bekanntmachung erforderlich ist.

§. 4

Die eheliche Gutergemeinschaft tritt mit Bollziehung ber She ein; ber Shemann hat die volle Berwaltung bes gemeinschaftlichen Bermögens und ift befugt, baffelbe ohne Einwilligung ber Shefrau zu veräußern, zu verschulben und zu verpfanden.

§. 5.

Bei einer finderlofen Che fallt nach bem Absterben eines Chegatten deffen Untheil an bem gemeinschaft- lichen Vermögen bem Ueberlebenben anheim.

§. 6.

Sind aber aus diefer Che Kinder vorhanden; so fällt diesen die Salfte des gemeinschaftlichen Bermögens zu. Der Ueberlebende ist jedoch nur in den, §§. 8. und 9. gedachten Fällen zur Schichtung verpflichtet, außer benfelben aber berechtigt, die Gutergemeinschaft mit den Kindern fortzusehen und hat während dieser Fortsehung die unbeschränkte Berwaltung des gemeinschaftlichen Bermdigens und den Nießbrauch der Erbantheile der Kinder gegen die Verbindlichkeit, sie, den Verhältnissen gemäß zu erhalten und zu erziehen; zur Errichtung eines Inventariums ist er nicht verpflichtet.

6. 7.

Wenn ber überlebende Chegatte mit Lode abgeht, ohne jur zweiten She geschritten ju sein, ober mit den Rindern Schichtung gehalten zu haben; so beerben ihn bie Rinder zu gleichen Theilen; in der Stadt Rietberg erhalt jedoch der alteste Sohn ober in Abgang der Sohne die alteste Lochter das hinterlassene haus und muß den übrigen Erben ihr Erbtheil herausgeben.

§. B.

Der Ueberlebende ift aber, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will, verpflichtet, vor Bollzichung berselben mit ben Kindern erster Ehe Theilung bes Bermögens zu halten und zu dem Ende den Minderjährigen Vormunder besiellen zu lassen. Die Kinder erster Ehe erhalten bei dieser Schichtung die Hälfte des gemeinschaftlichen Bersmögens, der Ueberlebende ist jedoch berechtigt, das Bohnsbaus und sonst ein zu diesem Vermögen gehöriges einzelnes Grundstück gegen die Lare zu behalten. Er muß ben Kindern erster Ehe ihre Erbiseile in angemessenen Fristen auskehren, und diejenigen Kinder, die sich selbst noch nicht erhalten können, die zu ihren Jahren in Allem unterhalten, wofür er die Guter derselben zu benußen berechtigt ist.

§. 9.

Wenn die Rinder erfter Ehr heirathen ober gur Boll-

jährigkeit gelangt find; fo find fie berechtigt, von bem Ueberlebenden, er sei Bater ober Mutter, die Auskehrung ihres Erbtheils zu verlangen und muß ihnen derselbe aus dem hause in billigen Terminen, der übrige ihnen zugefallene Theil der Guter aber sogleich abgetreten werden.

§. 10.

Die Schichtung ber Guter fann sowohl in Natura, als nach bem abgeschätten Berthe in Gelb gefchehen.

§. 11.

Die erfolgte Schichtung ift eine gangliche und ersfirect sich sowohl auf Bater, als auf Muttergut. Die, ben überlebenden Spegatten zusallende hatfte wird baher, wenn er aus einer folgenden She Rinder hinterließ, auf diese, mit Ausschluß der Rinder der frühern, vererbt, so wie die abgeschichteten Kinder in Ermangelung eigener Nachkommen sich unter einander mit Ausschluß des Ueberlebenden beerben.

§. 12.

In der Grafschaft Nietberg bestehen die gutcherrliche bauerlichen Berhaltnisse, so wie sie vor Einführung der fremden Gesetzgebung bestanden, in sofern nicht die Ronniglich Westphälischen Gesetze, welche durch die Ronigslichen Gesetze vom 21. April 1825 und die Ablösungs. Ordnung vom 13. Juli 1829 bestätigt worden und diese Gesetze selbst nicht ein anderes bestimmt haben.

In Anschung ber Succession gilt bas Gefeg vom 13. Juli 1836.

§. 13.

Das gutsherrlich bauerliche Berhaltniß bilbet bas Colonats ober Meierrecht und fommt es bei bemfelben weber auf ber Größe bes Grundstücke, noch auf die frübere Eigenbehörigkeit an. In Ermangelung besonderer Berträge, herkommens ober Partifulargesetze, wird die Osnabrucksche Eigenhumsordnung hierbei zur Anwendung gebracht.

6. 14.

Das Recht auf das Colonat wird, in sofern es nicht schon vermöge der Seburt zusteht, durch Erlegung bes Weinkaufs erworben; wer auf ein Colonat heirathet, ohne den Weinkauf erlegt zu haben, erwirbt weder für sich, noch für die auf dem Sute gezeugten Kinder Colonatrechte.

6, 15.

Berträge, herkommen oder bie Größe bes Colonats bestimmen die Summe des Weinkaufs, in beren Ermangelung wird sie nach Billigkeit festgesetzt. Dies tritt auch da ein, wo noch von dem Colonen in bestimmten Zeitabsschnitten eine Gewinnung vorgenommen und ein gewisses Gewinngelb als gutsherrliche Abgabe entrichtet werden muß.

§. 16.

Auch ber mahljahrige Befiger ift zur Erlegung bes Weintaufs ober Seminngelbes verbunden; baffelbe wird jeboch nach Berhaltnis ter Jahre, auf welche bas Colonatrecht ihm übertragen ift, nach Billigfeit bestimmt.

§. 17.

Dem Colon stehen zwar alle Rechte bes nugbaren Eigenthums an bem Gute und beffen Zubehörigen und insonderheit bie Benutung des zum wirthschaftlichen Bebrauch gehörigen Schlage ober Unterholzes zu, allein er darf bas auf bem hofe und Grundstuck stehenbe fruchtbare Sichenhelz nicht ohne gutsherrliche Senehmigung fällen und benuten, und muß für jeden mit berselben gefällten Sichenstamm sofort drei junge Baume pflanzen; ein gutsherrliches Mitnutungsrecht am Sichholz findet nur Statt, wenn es auf Vertrag ober herkommen beruht.

§. 18.

Alle auf bem Colonate haftenbe Abgaben an Rorn und Geldgefällen muffen nach bem Bertrage und altem herfommen jur gehörigen Zeit abgetragen werden und burfen fie weder erhöhet noch verringert werben, nur bei landesherrlichen Colonaten wird bei hagelschaben, wenn zwar über ein Drittheil, aber nicht bie volle Salfte ber Saat beschäbigt ift, ein Erlag von einem Drittheil, und wenn nicht mehr als zwei Drittheil berfelben beschädigt sind, bie Salfte ber Pacht nachgelassen.

§. 19.

Die Succeffion in die Colonate erfolgt nach bem Unerbenrecht, bergestalt, daß ber jungste Sohn und in Ermangelung von Sohnen die jungste Lochter bas Gut erhalt.

§. 20.

hierbei geben bie Kinber erster Che benen ber zweiten ober folgenden Che vor. Wenn jedoch bas Colonat nicht mahrend ber ersten Che gewonnen oder befessen worden; so haben die Rinder berjenigen Che den Bortug, mahrend welcher das Gut erworben und die daher auf dem Erbe geboren sind.

§. 21.

Der leibliche Bater bat indeffen das Necht, mit gutsherrlicher Einwilligung das Colonat nach Sutdunken Einem feiner Kinder zu geben.

§. 22.

Der überlebende Ehegatte und insonderheit auch die Mutter bleibt jedoch rermöge ber aus der ehelichen Guter. Gemeinschaft fließenden Nechte lebenslänglich im Besitz des Guts. Der Anerbe hat jedoch, wenn er bereits geheirathet und mit Bewilligung den Weinkauf gedungen hat, die Mutter ihm jedoch das Erbe nicht übergeben will, das Recht, dasjenige zu genießen, was der Mutter sonst als Leibzucht gedühren wurde.

§. 23.

Die Geschwister bes Anerben werben mit einem Brautschatz (Kinbestheil) abgefunden, welcher nach bem Werth bes Guts mit Berücksichtigung ber barauf haftenben Schulben und ber Zahl ber Kinber auf here binmliche Art, jedoch mit Vorbehalt ber burch die Gessetz vorgeschriebenen Beschränkungen bestimmt wird.

§. 24.

Die Eltern fonnen ben Brautschatz gultig und verbindlich nicht bestimmen und ausloben, ohne vorher bem Sutöherrn ben Zustand best Colonats offen zu legen und bessen Einwilligung zu ben zu verschreibenden Brautschäften einzuhoten.

Wo nach ber Große und Benennung ber Guter gewiffe Summen, Bermögensftücke ober Duoten herkommlich waren, sou boch jedesmal auf die Beschaffenheit bes Erbe in dem einzelnen Fall geschen und ohne Rucksicht auf jenes herkommen der Brauschatz jedesmal bestimmt werden.

25.

Als hochfter Maafftab fur bie Bestimmung bes Brautschafes fann an einem vollen, im guten Stande besfindlichen und mit Schulben nicht überlasteten Meierhofe als Brautschaf ober Kindestheil verschrieben werben:

an Gelbe: 80 Thir.

an Bieh: ein Pferd, ein Stoppen, brei Rube und brei Rinder;

von einem halben Meierhofe aus ber vorigen Boraus. fegung:

an Gelbe: 40 Tolr.

an Dieh: ein Pferd, zwei Rube und zwei Rinber; von einer Zweitägerftatte:

an Gelbe: 30 Thir.

an Bieh: zwei Rube und ein Rind; von einer Eintägerstätte:

an Gelbe: 15 Thir.

an Bieb: eine Rub und ein Rind.

Bei verschuldeten Statten fann bieser hochste Maagfiab des Brautschapes bis zu bem dritten ober vierten Theil nach den Verhaltnissen verringert werden.

§. 26.

Wo noch ein besonderer Brautwagen herkommlich ifi, muß berselbe nach ber Größe und bem Zustande des Colonats standesmäßig und so wie die Ortssitte und Obfervang mit fich bringen, mit ben dazu gehorigen Gegenfianden verfeben und ausgestattet werben.

§. 27.

Jeder gultig ausgelobte Brautschat muß entweder gleich bei der Ausstattung oder, wenn dies die Umstande bes Colonats nicht gestatten, in billigen Terminen, welche jedoch den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten bursen, ausgezahlt werden; diese Terminalzahlungen sind jedoch derzestalt einzutheilen, daß, wenn diesenigen, welche den Brautschatz zu sordern haben, ihn stehen lassen und die gerichtliche Beitreibung versäumen, sie die Rückstände vom Anerben nicht mehr fordern konnen, indem dieser nur für die seit seinem Antritt fällig werdenden Termine und sur die seit seinem Antritt fällig werdenden Termine und für diesenigen Beträge verantwortlich ist, wogen deren gerichtlicher Einsorderung der Berechtigte nichts versäumt hat.

§. 28.

Die Kinder zweiter und folgender Che erhalten nur bie Salfte bes nach gesesslicher Borschrift zu bestimmens ben Brautschages und auch diese nur, wenn mehr als vier Kinder erfter Che von dem Colonate mit Brautschat ausgestattet find.

§. 29.

An dem von dem Colonate ju trennenden freien Bermogen bee Colons (Mode) haben alle Rinder gleiche Erbanfpruche und ber Anerbe feinen Borgug.

§. 30.

Wenn ber überlebende Chegatte gur anderweitigen Che schreiten will; so fann er auf gewiffe Jahre (Mahljahre) bem zweiten anheirathenben Chegatten bas Colonat versschreiben und biefer ift nach Ablauf berfelben zu einer Leibzucht berechtigt.

§. 31.

Die Leibzucht besieht in ber Rugung einer Quote bes Colonats und eines bestimmten Theils bes baju gehörigen Biches und Mobiliars; die Größe ber Leibjucht richtet fich nach bem beffebenben Bertommen und bem Umfange ber Guter.

§. 32.

Ehe die Leibzucht überwiesen wird, muß erft ber Passivifand ber an ben Anerben abzutretenden Statte untersucht, und hiernach die Leibzucht auf billige und angemessene Weise bestimmt werden, ba bei einem mit Schulben belasteten Colonate der Leibzüchter die volle Leibzuchtsquote nicht verlangen kann.

§. 33.

Der Leibzüchter kann über fein freies Allodialvermogen, sowie über alles bas, was nicht Bestandtheil ober Zubehor bes Colonats ift, jeboch nicht über bie ihm bertommlich gebührenbe Leibzucht nach Gutbunken verfügen.

§. 34.

Die Colonen find verpflichtet, die Leibszuchtshäuser in gutem Stande, Ban und Bifferung zu halten; haben fie hierbei etwas vernachläsiget, fo fallen ihnen die Rosten ber Reparatur und bes Baus zur Laft.

§. 35.

Nach bem Cobe eines auf ber Leibzucht lebenben Seigatten, fallt die Salfte ber überwiesenen Leibzucht an Landereien, Wiese, Saus und Sarten bem Erbe wieder heim, und wenn fie beibe fierben, wird bas Sanze wies ber mit bem Gute vereinigt.

§. 36.

Die Dienste, zu welchen alle Colonen und Keinere bauerliche Besitzer verbunden sind, sind theils Spannbienste, theils herbdienste. Ihre Qualität und Zahl richtet sich nach ber Größe bes Guts und nach bem herkommen.

II.

Erläuterungen.

Neber ben Rechtszustand der Grafschaft Nietberg überhaupt: Paul Wigand, die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Navensberg und Rietberg, der herrschaft Rheda und des Umts Reckenberg in Westphalen (Leipsig 1834), Bb. I. S. 111 u. 403; Bb. II. S. 28 ff., 85 ff. u. 472; Provinzialrechte der Preuß. Monarchie, Bb. II. S. 629—642, und Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Bb. XVII. S. 382 ff.

Befonders beachtenswerth ift das Rietbergische Landrecht, welches in den Jahrbuchern der Preussischen Gesetzebung, Bb. XXIX. S. 183 ff., in den Provinzialrechten der Preuß. Monarchie, Bb. II. S. 130 ff., und in Wigand's Archiv für Gesschichte Westphalens, Bb. V. S. 132, mit Erläuterungen abgedruckt ift, und deffen Sage nach dem Zeugniß des Gerichts zu Rietberg noch Anwendung finden (Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, Bb. I. S. 465).

Zu §. 1.

Wigand a. a. D. St. I. S. 111 ff. Die Gutergemeinschaft beruht hier auf unvordenklichem herkommen und hat sich nach denselben Grundsägen ausgebildet,
wie in den Provinzen Paderborn, Minden und Navensberg, und treten daher diese Grundsäge auch hier ein, in
sofern nicht Abweichungen von denselben vorhanden sind,

bie spätere allgemeine Landes, ober Ortsgeses begründet haben: Hertii Decisiones 331 Pestel de successione inter conjuges, Riutelii 1745, et L. Hombergk zu Vach comment, de successione conjugum, tutela materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedejuncti secundum jura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium, accedunt quaedam hue spectantia ex moribus Waldeccensibus, Wittgensteiniensibus et Rietbergensibus, Marb. 1781. 4.

Die Regierung bemerft in ihrem Bericht uber bie Rechtsverhaltniffe ber Grafichaft Rietberg (in Digand, Archiv fur Geschichte Weftphalene, Bb. V. G. 142, und in Bigand, Provingialrecht, Bb. II. G. 491): "Diefe geommunio bonorum ift aufm platten ganbe per con-"snetudinem und in ber Stadt per statutum eingeführt," und ber Magiftrat ju Rietberg in dem Bericht von 1703 (in Lodmann, Acta Osnabr., T. H. p. 144, und in Bigand, Provinzialrecht, Bd. H. G. 85): "Collte aber neiner von ben Chegatten verfterben und ber überbleibende "binwieber ad secunda vota fchreiten, folchenfalls muß "ber überbleibende den Rindern aus erfter Che die Salb: ufcheib ber Guter bor Burgermeifter und Raht abtreten, "biefelben, fo fie noch flein find, bis gu ihren Jahren in "Allem unterhalten, wovor er bann die Guter ber Rleinen abis babin gu gebrauchen bat, und fo die Rinder gur Bens grath gerathen, fann der Bater ober Mutter ihnen quo-"tam filialem, fo viel an Gelb bald gu leibentlichen Teruminen gu bezahlen, indeffen bleibt Er ober bie in letter "Che erzeugten Rinder Possores bes Saufes." Der unterm 10. Januar 1753 gwifden bem Grafen b. Raunis und ber Stabt Rietberg abgefchloffene Bergleich (im Provingialrecht der Preuf. Monarchie, Bb. II. S. 641, u. Wigand a. a. D. Bb. II. S. 86) enthalt bierüber folgende Bestimmungen: "Urt. 12. Wann nach bem "Ableben eines Chegatten der annoch lebende gur meiten "The Schreiten wollte, fo foll vor Bollgiehung bes Beilas ngere bie Schichtung und ohne folche auch nur auf bie

"allergeringfte Urt zu vervortheilen, geschehen. Bu mel-"chem Ende fofort rechtschaffene Bormunber por bie Rin-"ber gu beftellen und zu beanbigen find, auch alles bier-"bei folchergeftalt jum Beften ber Rinder anguordnen, baumit funftig Burgermeifter und Rath zu feiner Berants "wortung gezogen werden fonnen. Urt. 24. Es ift all. abier in ber Stadt usu receptum et inveterata con-"suctudo, dag ber Mann bie Rrau und bie Rrau ben "Mann, nisi pacta dotalia praecesserint, erbe; follte "es fid) nun gutragen, bag beide mit Tobe abgeben, fo "bleibt ber altefte Gobn, ober in Abgang ber Gobne, bie "altefte Cochter ber Befiger bes binterlaffenen Saufes, noch muß er benen obigen Erben ibre Raten berandiab-"ten; follte aber einer von ben Chegatten verfferben und "ber überlebenbe ad secunda vota fchreiten, foldenfalls "muß ber überlebenbe benen Rindern aus erfter Che bie "Salbicheib ber Guter bor Burgermeifter und Rath ab-"treten, biefelbige, fo noch flein find, bis zu ibren Sab. gren in allem unterhalten, wofür er bann bie Guter ber "Rleinen bis babin ju gebrauchen bat, und fo bie Rine "ber jur Beirath ober Majorennitat gerathen, von bem "Bater ober Mutter ihre quotam filialem aus bem Saus "fordern; fo muß ihnen folches in billigen Terminen abngetragen und ber übrige ihnen jugefallene Theil ber Gunter fogieich abgetreten werben. Indeffen bleiben bie Gle "tern ober bie Rinder aus ber letten Che bie Befiger "von dem Saus und ihnen zugeficherten Theil berer Guter." Ueber biefe Bestimmungen erging jeboch unterm 1. Marg 1782 eine erläuternde landesherrliche Berordnung (in Binand, Bd. 11. G. 87), welche fur biefe cheliche Guter: gemeinschaft fo erheblich ift, bag fie auch bier in ber Unlage abgebruckt worben. Auch bas Atteft ber Fürftlichen Regierung ju Mietberg vom 14ten Januar 1804 (in Wigand Bb. II. G. 91.) bejeugt: "bag in biefiger Reichsgrafschaft somobl in ber "Stadt Rietberg, als auch in ben Derfern und auf dem "platten ganbe, und zwar in erfirer vermoge fpecieller bar"über vorhandenen Statuten, in bem letztern aber in Ge"mäßheit eines allgemeinen, seit undenklichen Zeiten stets "und immerhin beobachteten Geroobnheitsrechts durchge"hends die allgemeine eheliche Gutergemeinschaft unter "Eheleuten Statt findet, und dieselbe unter den Bauern "freien Standes ganz nach den allgemeinen Grundfägen, "bei den leibeizenen Bauern aber in soweit die Natur "ihres unterhadenen Colonats, die Eigenthums-Gesehe und "Eigenthums-Verfassung es zulassen, und teine besondere "Mobissienen hervorbringen, angewendet werde."

Der Bericht bes Ober-kandesgerichts zu Paberborn an das Justiz-Ministerium vom 3. Januar
1821 bemerkt: "Bor Einführung des Franzdischen Rechts
mfand in diesem kande die allgemeine Gütergemeinschaft unter "Eheleuten Statt und gründete sich diese in der Stadt Riet"berg auf ein ausbrückliches Statut, nemlich dem Ber"trage der Stadt Rietberg mit dem Fürsten von Kannig "vom 10. Januar 1753, in dem übrigen Theile des kan"des aber auf bloße Observanz. In Ansehung der Ju"den aber ist es zweiselhaft, ob diese der allgemeinen "Gütergemeinschaft unterworsen worden."

Die Stadt Rietberg hatte zwar burch bie Privilegien ber Grafen von 1506 und 1641 bas Stadtrecht von Lippstadt erhalten (Provinzialrecht Bb. II. S. 462. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände Bb. II. S. 397.); bas Institut der Gütergemeinschaft hat sich aber, wie Wigand Bb. II. S. 29. bes merkt, "selbständig und nach dem Beispiele der benachs "barten Länder ausgebildet und die zum Theil von späsutern theoretischen Unsichten metivirten Sähe der Lippsussäher Statuten sind nicht aufgenommen, wie baraus "bervorgeht, daß nach denselben mit dem Tode des "Einen Ehegatten das Vermögen in jenem in zwei Hälfsuten zerfällt, hier aber vollständig provocirte Gütergemeinsuschaft gilt. Die Urkunden erwähnen baher auch gar "nicht die Lippstädtischen Statuten."

In Anfehung ber Gultigfeit ber Gutergemeinschaft

unter ben Juden, die überhaupt erst im vorigen Jahrhundert in ber Grafschaft zugelassen worden, sind keine bestimmte Borschriften vorhanden und baher selbst die Praxis verschieden. Das Ober-Landesgericht zu Paderborn nimmt an, daß sie berselben nicht unterworfen sind. Wigand Bb. I. S. 112. Es ist aber kein Grund vorhanden, sie bavon auszunehmen.

şn S. 2.

Wigand a. a. D. Bb. II. G. 29: "hinfichflich "ber Bauern im Canbe, bie mit Ausnahme eines einzigen "freien Guts, fammtlich aus Eigenbeborigen bestanben, sift bie Praxis zwar bebenflich gewesen, indem man bei "ben besonderen Gigenthums ; und Successions : Berbalt-"niffen bie Gutergemeinschaft nicht fur anwendbar gehal-"ten und baber nur eine Gemeinschaft bes Erwerbes nannehmen zu konnen geglaubt bat, wie im benachbarten "Denabrudichen wirklich die Grundfage bed Juftitute bei "ben angehörigen Bauern unterbruckt murben. Das Utteff "von 1804 bezeugt aber nicht nur bas Gegentheil, fon-"bern bruckt auch febr fachgemaß ben Unterfcbieb aus, "den die besondern Berhaltniffe der Bauernauter in ber "Unwendung ber Grundfage ber Gutergemeinschaften noth. "wendig machen. Dag bie übrigen Lanbbewohner vollig "ben Regeln der Gutergemeinschaft unterworfen fenn, barnan ift nie gezweifelt worben." Das von Bigand in Bezug genommene Atteft ift bereits in ber Unmerfung 1. angeführt. Die unten gebachten Bestimmungen über bie Succeffion in ben Colonaten beweifen übrigens binreis chend, baff lettre fein Segenstand ber ehelichen Gutergemeinschaft maren.

şu §. 3.

Befchaffen= beit deriffiters gemeinschaft. Bergl. Bertrag bon 1753 §. 24.

§. 4.

Bollziehung Unmerkung 1. durch Che. In neuerer Zeit, bemerkt Wigand im Provinzials der Ulimente, rechte St. II. S. 30, hat die Theorie auch hier einige Berfuche gemacht, in bas alte Gewohnheiterecht eingugreifen. Go bat man bei ber Berauferung von Grundflucken in ftebenber Ebe bie Rrau mitjugezogen und ibre Ginwilliaung erforbert, auch bei Berichtigung bes Befittitele fur bie Onpothekenbucher ber Chefrau mits ermahnt. Das Berfahren wiberfpricht aber nicht nur bem anerkannten Princip bes partifularrechtlichen Infile tute, fonbern verwickelt auch bei ber auszuführenben Confequent ben Richter in unleugbare Wiberfpruche, ba Diefelben bem Chemann theils bie volle Gewalt über bas Mobiliar Bermogen geben, theils bie Berpfandung bes Ammobiliar Bermogens nachfeben und auf ben Grund ber vom Manne einseitig errichteten Kontrakte bie Snpothefen verlaufen und die Glaubiger von dem gangen Ertrage bes Raufpreises befriedigen. hinfichtlich ber lette willigen Dispositionen bee Ucberlebenben vergleiche Wiganb a. a. O.

şu §. 5.

Bergl. ben Bergleich von 1753 §. 24.

şu 6. 7.

Bergl. ben Bergleich von 1753 §. 24.

zu §. 8.

Bergl. bie in ber Unmerf. 1. gebachten Urfunden.

Die Beftimmung ber billigen Termine geht nach hombergt's Bemerkungen in ber angeführten Abhandlung Cap. XII. nur auf ben überlebenden leiblichen Bater ober bie rechte Mutter, feinesweges aber auf einen Stiefvater oder eine Stiefmutter. Bergl. Wigand Bb. II. S. 85.

gu S. 9.

Bergl. Anmerf. 1.

şu \$. 10.

Bergl. ben Bericht von 1753, ben Bertrag von 1753 und bas Zeugnif von 1782. Wigand Bb. II. S. 113. §. 5.

§. 12.

Dergl. Wigand a. a. D. Bb. II. G. 403 §§. 1.

şu §. 13.

Bergl. Biganb a. a. D. S. 403 6. 2. und 3.

Die alteren Urfunben nennen bie eigenbehörigen Colonen Meier, welche nach bem Maage ihrer Dienstpflicht Bollmeier, halbmeier, Zweitager, und Eintäger waren. Bergl. Regierungsbericht bei Wigand Bb. II. S. 490.

Die Ofnabrucksche Eigenthumsorbnung ift zwar nicht burch ein formliches Geset, aber burch Praxis angenommen und selbst in landesherrlichen Rescripten anerkannt. Wigand a. a. D. S. 405.

zu §§. 14. u. 15.

Bergl. Regierungsbericht in Wigand B. II. S. 489 auch berfelbe a. a. D. S. 405.

şu §. 16.

Bergl. Wigand a. a. D. S. 407 §. 8.

şu 9. 17.

Bergl. Bericht ber Negierung (aus ber Mitte bes 18ten Jahrh.) in Wigand a. a. D. S. 491 und Wigand's Ausführung a. a. D. S. 407 68. 9. u. 10.

şu §§. 18-36.

In Unfehung ber, in ben §§. 18—36. enthaltenen, Bestimmungen kann füglich auf Wigand's mehrmals angeführtes Provinzialrecht Bezug genommen werben, indem berselbe sie aus ben Gesegen und ben Gebräuchen biefes kandes grundlich entwickelt und bargestellt hat.

Anlage.

Landesherrliche Verordnung vom 1. Marg 1782.

21 n

ben Burgermeifter und Rath unferer Stadt Rietberg.

Eine ber wichtigften Pflichten, welche Uns als ganbesbater obliegen, ift: bafur ju forgen, bag bie alterlichen Baifen und Rinder beiberlei Gefchlechtes gegen alle wiberrechtliche Unterbruckungen geschutet und ihnen Bormunder gefeget merben, bie barauf gu feben haben, bag bas Bermogen ihrer untergeordneten Munblinge nicht gerfplittert, fondern vielmehr jum Beffen ber Puvillen bemabret, ju ihrem Vortheile benuget und mo moalich bis jur Erlangung ihrer Großia rigfeit bermehret, auch Dupillen felbft in ber Forcht Gottes erzogen, jur Schule gehalten, und enblich jur Erlehrung nutlicher Sandwerfen verwendet merben mogen. Da wir nun mit vielem Leidmefen vernehmen muffen, bag diefe fo mefentliche Borforge fur bas Befte ber Pupillen burch Burgermeifter und Rath unferer Stadt Rietberg vielmals vernachlaffis get, und verftattet wird, bag ohne vorgangige Schichtung bie Mutter ber Baifen fich wiederum verehelichen, und bas Bermogen ber Rinber erfter Che ben Stiefvas tern, melde baffelbe verichleubein, gubringen, moburch es benn gefchieht, daß, nach bem Abfterben ber fich wieber berehelichten Mutter, die Rinder erfter Ebe mit bem Stiefvater in ichwere Projeffe gerathen, am Enbe um alles kommen, und ihre vaterlichen Saufer, Relber, Meder und Guter in fremben Sanden laffen, und fich mit bem traurigen Rachfeben begnugen muffen, fo erfordert unfere Pflicht, jur Borbeugung biefes Unbeile nachfolgendes biemit fur ben Burgermeifter und Rath unferer Stadt Rictberg in Bejug auf die burgerlichen Baifen und Rinder Landesherrlich zu befehlen und gu peroronen :

1) Es hat zwar bei bemienigen, mas in bem ftabtis ichen Transacto de Rietherg ben 10. Januar 1753, et, confirmato Brüssel ben 21. Mar; ejusd anni artic. 24. wegen ber wechfelseitigen Erbfolge ber Cheleute auf ben Rall, mo feine Chevertrage vorhanden find, enthalten mirb, fein ausgemeffenes Berbleiben. Diefermegen ift auf ben vorausgesetten Sall ber Mann ein Erb ber Rrau und bie Frau erbt ihren Dann. Go lange nun ber überlebenbe Ehrgatte feinen Stand nicht anbert, und ju feiner zweiten Che Schreitet, wird er in bem Befite bes vererbten Saufes, ber Guter und bes Bermogens allerbings verbleiben, bagegen aber fchulbig fein, wie es ohnehin ber Eltern Bflicht mit fich bringt, bie Rinber bis gu ihrer Bogtbarfeit ober Berheirathung in allem ju unterhalten, in ber Rorcht Bottes ju ergieben, fie jur Befuchung ber Schule und Rinderlehre an, und von dem Dugiggange abzuhalten, fie jur Erlernung einer nutlichen Brofestion anguftrengen, mit einem Worte, auf die Grandung ihrer geitlichen Wohlfahrt ben forgfältigften Bebacht ju richten, und aus vaterlicher und mutterlicher Liebe ihnen alles Gute ju munichen, und fo viel moglich, jugumenden.

2) Wenn aber der überlebende Chegatte, sonderlich aber die Mutter, zur zweiten Verheirathung schreiten sollte, so muß die gerichtliche Schichtung zwischen dem sich wieder verheirathenden Wittwer oder Wittwe und ihren Kindern erster Ehe vor Burgermeister und Rath vorgenommen, und den Kindern erster Ehe die Halbscheid der Guter abgetreten, gerichtlich zugeschrieben, und über die abgetretenen beweglichen Guter ein formliches Inventarium verserigt, den Kindern erster Ehe bierauf Vormünder gegeben werden, worauf Burgers meister und Rath Gorge tragen wird, daß die durch die Schichtung den Kindern zugefallene bewegliche Guter, sonderlich jene, welche keiner langen Ausbewahrung sähig, oder dem Verderben unterworsen sind, alsofort gerichtlich

verfauft merben, bas baraus gelöfte Beto wirb gum Beffen ber Rinber vergindlich und ficher angelegt, und felbe bavon ernabrt, erhalten, und burch bie Bormunder erzogen werben; es mare benn, bag ber fich wieder verheirathete Chegatte feine aus der erften Che erzeugte Rinder bis gu ihrer Groffidhriafeit in allem uns terhalten wollte, in welchem Salle ibm ber Genugbrauch ber Guter feiner Rinber bis ju ihrer Beirath ober Große jahrigfeit allerbings ju belaffen, jeboch burch bie Bormunder ber Rinber barauf ju fchen ift, bag bie Guter ber Rinder burch bie Stiefe und rechte Eltern in ihrer Substang nicht verschlimmert, in ihrem quanto nicht verminbert, noch mit Schulben belaben, ober gar beraußert merben. Beftande aber bas Bermogen, welches in bem vorausgesetten Kalle ber gerichtlichen Schiche tung swifchen ben fich wieder verheirathenben Eltern und ben Rindern erfter Ebe unterliegt, blog in einem eingis gen Saufe ober Grundftucke, fo bleibt gwar ber fich wies ber verheirathende Chegatte und feine Rinder aus ber ameiten ober letten Che in bem Befite bes ihnen guges Schichteten Saufes, es muß aber auch alebann fofort ben Rintern erfter Che ibre Quota filialis bavon gerichtlich jugefchrieben, auf bem Saufe ale eine Schulbpofe cum jure praelationis vermertet, und die Rablungsfriffen, in welchen bie Rinber ihre quotam filialem aus bem Saufe fordern tounen, fofort bestimmt, und bei ausbleibender Bahlung jum offentlichen Berfaufe bee Saufes gefchrits ten, und aus bem baar ju erlegenben Rauffchillinge bie Rinder erfter Ehe mit ihrem jugefchichteten Erbtheile binangefertigt merben.

Die selbstredende und gottgefällige Gerechtigkeit erbeischt bieses, und bagegen kann lein widriger Gebrauch noch alte Gewohnheit, die an und fur sich ungerecht und unbillig ift, angeführt und vorgeschützet werden.

3) Wenn es fich jutragt, daß beibe rechte und leib. liche Eltern furg nach einander ohne hinterlaffung einer

lettwilligen Berfugung mit Tobe abgeben, und aus einerlei Che Rinder binterlaffen, fo muß gleich nach bem Tode des letten Chegatten burch Burgermeifter und Rath ein formliches Juventarium über bas hinterblies bene Bernidgen abgefeget, ben Rinbern Bormunder gugegeben, und hierauf mit Bugiebung ber Bormunder die Schichtung ber Guter gwifchen ben vermaißten Gefchwis ffern gerichtlich vor Burgermeifter und Rath vorgenommen werben. In biefem Kalle ift bas hinterlaffene Saus bem alteffen Gobne, ober in Ermangelung ber Gobne, ber alteffen Tochter jugufchreiben, jugleich aber auch bie Rata ju beftimmen, welche ber neue Befiger bes Saufed ober Grundfluckes feinen übrigen Geschwiftern und Miterben herauszugahlen bat. Fur bie Bahlung muffen billige jabrliche Termine burch Burgermeifter und Rath fefigefeget und barauf geseben merben, bag ber Befiger folche ju ihrer Berfallgeit richtig fammt bem Intereffe abtrage. Im Ermangelungefalle, und fofern ber neue Befiger mit Bezahlung ber feftgefetten und vorgemert. ten Termine nicht richtig gubalt, wird Burgermeifter und Rath fofort jum offentlichen Bertauf bes haufes ichreiten laffen, und bei feiner ichmerften Berantwortung bafur haften, bag bie bieber unbefriedigten Miterben mit ihrer Erbportion aus bem baar ju erlegenben Raufichils ling fofort abgefertigt, mithin ihnen Recht und Gereche tigfeit megen ihres Erbtheils angebieben werbe.

4) Die Pflicht ber Bormunber, welche allen unmunbigen Waisen, die einiges Bermögen besitzen, burch Burgermeister und Rath zugeordnet werben mussen, bestehet darin, daß sie das Beste ihrer Mündlinge sowohl gegen die Stiefeltern, als gegen Jedermann vertheibigen, für die Erhaltung des Pupillar-Vermögens sorgen, auf gute Erziehung ihrer Mündlinge den Bedacht richten, und mit einem Worte die Stelle der verstorbenen Eltern bei ihren unerzogenen Mündlingen aus christlicher und Menschenliebe vertreten, und babei bedenken sollen, daß Gott, als ein Belohner alles Guten, die väterliche Sorgfalt, welche fie an ihre Munblinge verwenden, reiche lich an fie und ihren Rinbern vergelten werbe.

5) Damit aber bie Bormunber in der Ausubung biefer Pflicht befto reblicher ju Berte geben mogen, fo verordnen wir, daß fie gleich bei ihrer Unftellung gur Beobachtung biefer ihrer Pflichten fich mittelft eines Sanbichlages an Cibesftatt in offentlicher Gerichtsftube bei Burgermeifter und Rath verbinben, auf bie Berfertigung eines gerichtlichen Inventarii uber bas Bermogen ihrer Mundlinge bringen, und alebann bafur forgen follen, bag bie Schichtung in Gemagheit bes Inventarii amifchen ihren Munblingen, und berfelben fich wieberverheiratbenden Eltern, oder gwischen ihren Miterben aerichtlich por Burgermeifter und Rath vollzogen, ber auf ihre Munblinge burch bie Schichtung jugefallene Untheil ficher geftellt, und gegen alle Berfplitterungen, fowohl ihrer Stiefaltern, als ihres in bem Befige bes Saufes oder Grundftucte gebliebenen Befchmiftere, gefchuget, unb endlich ihre Mundlinge bei erlangter Großiahrigfeit mit ber ihnen aus bem Saufe gutommenden Erbrate in ben festgefetten Bablungefriften unausbleiblich abgefertiget, ober aber gur Ligitation bes Saufes und ber Grunbftude fofort geschritten werbe.

6) Wenn aber die Verwaltung des Pupillen-Vermögens den Vormundern selbst durch Burgermeister und Rath anvertraut worden ist; so mussen die Vormunder angehalten werden, daß sie das Vermögen ihrer Pupillen getreulich verwalten, und beswegen alljährlich die Rechnung darüber in Gemäßheit des Juventarii dei dem Gerichte ablegen mussen. Es mussen aber zu Vormundern, welchen die Verwaltung des Pupillar-Vermögens anvertraut wird, nur rechtschaffene Leute vom guten Namen, und eines unsträssichen Lebenswandels ausgesucht und sie außerdem zur Leistung einer Kaution, so entweder durch den Besitz der Immedilien, oder aber durch Vestellung hinlänglicher Bürgschaft, oder mittelst Ablegung eines förmlichen vormundschaftlichen Sides praegung eines förmlichen vormundschaftlichen Sides prae-

stirt wirb, genothigt werben. Findet es sich nun bei Abnahme der jahrlichen Bormunbschafts = Rechnungen, daß der Bormund sich verdächtig gemacht, mit dem Bers mögen seiner Pupillen übel gewirthschaftet, oder sonst die vormundschaftlichen Pflichten vernachlässiget oder überstreten hat; so ist ein solcher verdächtiger Bormund nicht nur sofort mit Schande abzusegen, zur Entschäbigung gegen den Pupillen anzuhalten, sondern ein anderer statt seiner sogleich zu ernennen.

7) Nach ganglich vollendeter Bormunbschaft wird ber Bormund vor Burgermeister und Nath eine Gene, ral-Nechnung, seinen gewesenen Pupillen abzulegen, ihnen bas verwaltete Pupillar Dermögen in Gemäßheit des erbschaftlichen Inventarii einzuantworten, und von bemsselben darüber eine General-Quittung, vom Burgermeisster und Nath aber ein formliches Absolutorium zu erzhalten haben.

Mach biefem allhier von Und Landesväterlich feffaefesten Gefase wird Burgermeifter und Rath bei allen porfommenben Rallen fich pflichtmäßig auf bas genaufte richten, und babei jum Boraus miffen, bag, wenn gegen Unfer befferes Bermuthen, von bemfelben barmiber gebandelt, und burch die Rachlaffigfeit bes Burgermeifters und Rathe bie Unmunbigen und Baifen obne Bormund. Schaft verbleiben, burch ihre Stiefaltern, Beschwifter ober Bormunder um ihre Bermogen gebracht, ober aber auf eine andere Urt miberrechtlich bedrucket werben follten, Bir nicht nur Burgermeifter und Rath jur fchwerften Berantwortung gieben, fie wegen ber vernachläffigten orbents lichen gerichtlichen Schichtung gwifchen Eltern und Rinbern, Geschwistern und Miterben, ober auch megen unterbliebener Unftellung einer Bormundichaft, nicht menis aer wegen verweigerter Juftig jur Sabhaftwerbung ber Erbantheile auf bas empfinblichfte ftrafen, und ale partheiliche und nachlaffige Richter ihres Umtes auf immer entfegen, fondern auch ben befchäbigten Pupillen ben gerichtlichen Regreß gegen Burgermeister und Rath aller-

Unferer Regierung aber machen Wir hiemit ben Auftrag, daß sie sich ber unterdrückten Pupillen, bei allen Fällen auf das Araftigste annehmen, die vom Burgermeister und Rath hierunter zu begehende Nachlässigteiten nicht nur sofort suppliren, sondern auch die hierin ihrer Amtspflicht vergessenen Personen, sofort ab officio suspendiren, und selbe noch dazu zur Andictirung einer empfindlichen Strafe bei Uns namhaft machen soll.

Mien, ben 1. Marg 1782.

Mengel Unton.